

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.834.140

Wien, 26. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8766/J vom 26. November 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend halte ich fest, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seiner Lieferverpflichtung auf Grund des zwischenzeitig eingesetzten Untersuchungsausschusses vollumfänglich nachgekommen wird. Da es sich dabei um ein Unterfangen handelt, das einen enormen Verwaltungsaufwand verursacht, wurden im BMF bereits frühzeitig, nämlich als das Verlangen auf Einsetzung des gegenständlichen Untersuchungsausschusses in den Nationalrat eingebracht wurde, Vorarbeiten und Überlegungen begonnen, wie der weitgehenden Vorlagepflicht so entsprochen werden kann, dass dies für die Bediensteten, die der Aufbereitungs- und Lieferverpflichtung neben ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit nachkommen müssen, verwaltungstechnisch machbar ist.

Zu 1. bis 4., 7., 10. und 11.:

Aufgrund des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gem. § 33 Abs. 1 2. Satz GOG-NR betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-

Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US) vom 13. Oktober 2021 war die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses noch im Kalenderjahr 2021 absehbar.

BMF-intern wurden am 3. November 2021 und am 14. Dezember 2021 durch die gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE) zuständige Abteilungsleitung GS/VB Koordinierungssitzungen mit allen Sektionsleiterassistenten bzw. der Sektionsleiterassistentin im Beisein des Büroleiters des Generalsekretärs einberufen. In den Besprechungen wurden der Untersuchungsgegenstand sowie die Änderungen der technischen Anforderungen bei der Aufbereitung der Unterlagen an den Untersuchungsausschuss besprochen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sämtliche Unterlagen, welche dem BMF durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses übermittelt wurden, sowie unter anderem die aktualisierte BMF-interne Richtlinie zur Behandlung von Beweisanforderungen an die Sektionen weitergeleitet wurden. Das E-Mail samt Beilagen wurde entsprechend im ELAK veraktet und wurde im Rahmen der umfassenden Lieferung auf Grund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses übermittelt.

Zu 5., 6., 18., 19. und 24.:

Einleitend darf ich anmerken, dass über die Kontakte meines Amtsvorgängers keine Aussagen getroffen werden können. Generell werden im BMF keine derartigen Aufzeichnungen geführt, die für die Beantwortung der spezifischen Fragestellungen erforderlich wären. Das Kabinett wurde von der zuständigen Fachabteilung über die in der Einleitung dargestellten Arbeiten informiert. Nachdem mit Dr. Posch, Mag. Sonntag sowie mit Präsident Peschorn in unregelmäßigem Abstand über rechtliche Themen ein Austausch stattfindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch zum aktuellen Untersuchungsausschuss ein solcher stattgefunden hat.

Selbstverständlich wird man als Finanzminister von einer Vielzahl von Personen auf aktuelle Ereignisse der Innenpolitik angesprochen, mit Sicherheit auch zum medial präsenten Untersuchungsausschuss. Auch hierüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zu 8., 9. und 20.:

Nein.

Zu 12. bis 17. sowie 21.:

Der Prozess zur Aktenlieferung wurde bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss durch die Rechtsanwaltskanzlei Binder Grösswang einer Prüfung unterzogen. Das Ergebnis ist die Aktualisierung der internen Richtlinie.

In der BMF-internen Richtlinie ist die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aufgearbeitet worden. Besonderes Augenmerk wurde auf die Behauptungs- und Begründungspflicht gelegt, welche zwingend bereits gegenüber dem Untersuchungsausschuss und nicht erst in einem etwaigen Verfahren vor dem VfGH nachgekommen werden muss. Darüber hinaus wurden die rechtlichen Parameter der Klassifizierung gemäß Informationsordnungsgesetz näher erläutert, um für die Bediensteten eine weitere Hilfestellung zu leisten.

Zu 22.:

Vom BMF hat es keine Nachfragen zum Untersuchungsgegenstand bzw. zur Vorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss gegeben.

Zu 23.:

Wie bereits in der Vergangenheit hat das BMF keine Einschränkungen bei der Vorlagepflicht von Akten und Dokumenten vorgenommen. Sämtliche Unterlagen, die vom Untersuchungszeitraum und vom Untersuchungsgegenstand (auch von abstrakter Relevanz) umfasst sind, sind dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln.

Zu 25.:

Eine Anerkennung für Bedienstete des BMF ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des BDG möglich.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

